

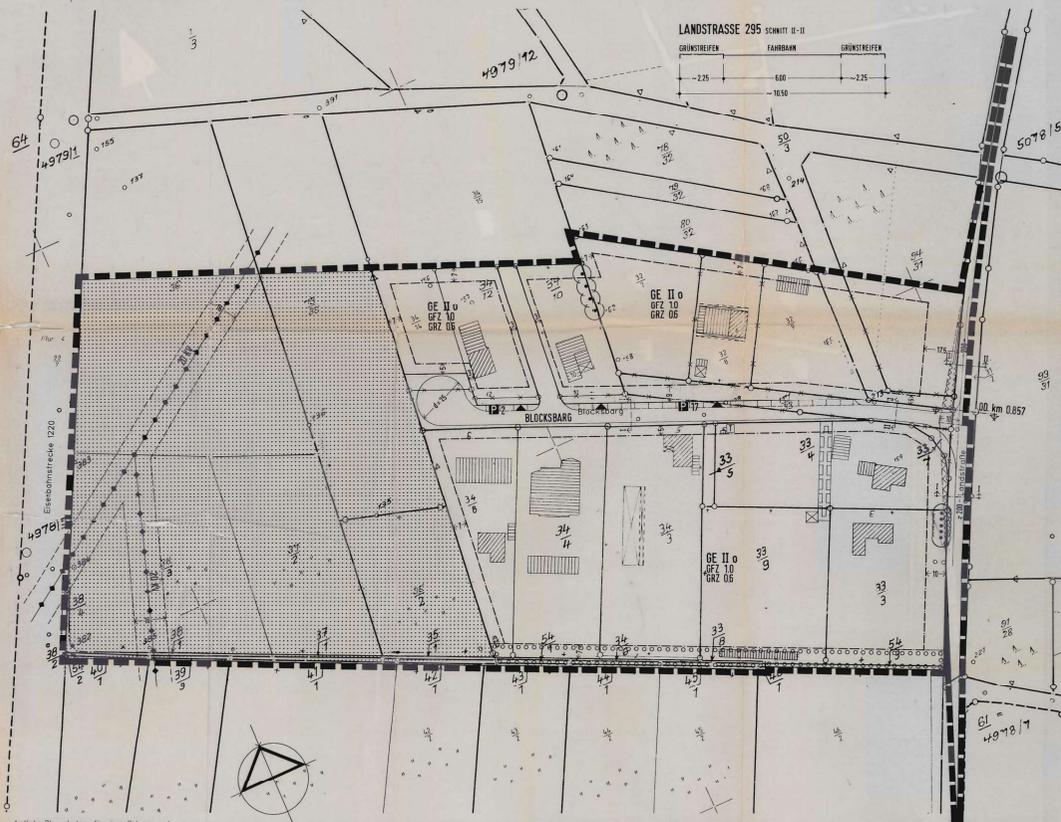
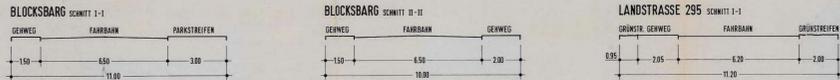
SATZUNG DER GEMEINDE WRIST ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEWERBE- GEBIET BLOCKSBARG WESTLICH DER QUARNSTEDTER STRASSE

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl.

SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10. 12. 1992 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STEINBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEWERBE GEBIET BLOCKSBARG WESTLICH DER QUARNSTEDTER STRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

(TEIL A) PLANZEICHNUNG
ES GILT DIE BauNVO 1990
MASSTAB 1:1000

STRASSENPROFIL M 1:100



Öffentliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan
Gemeinschaft Wrüst - Plan 1 - Maßstab 1:1000
Grundlage Flurkarte 13200
Katastralamt Wrist - Stand 01.11.1991

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen (Anordnung normativen Inhalts)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Abs. B-Plan Nr. 3 § 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung
	GE Gewerbegebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 8 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung
	GFZ 10 Geschosflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 17, 20 BauNVO
	GRZ 06 Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 17, 19 BauNVO
	II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 17, 18 BauNVO
Bauweise, Bauarten, Baugrenzen	
	0 offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO
	Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	öffentliche Parkfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grundstückseinfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser o. sonst. Abfallstoffen sowie für Abfallgruben	
	Fläche für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Trafostation § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Raupervorspannung (20 KV-Leitung) § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft	
	zu erhaltende Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Empengung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Sonstige Planzeichnungen
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
	II Nachträgliche Übernahme oder Kennzeichnungen § 9 Abs. 6 BauGB
	III Richtschnur (Bestandteile der von Werten einmündenden Gemeindefruchtbarkeit) § 4 StrWG
III. Darstellung ohne Charakter	
	vorhandene bauliche Anlage
	Bei Durchführung der Planung entfallende bauliche Anlage
	Flurstücksangabe
	Sichtdreieck
	Maßzahl
	vorhandene Flurstücksgrenze
	Bei Durchführung der Planung entfallende Flurstücksgrenze

(TEIL B) TEXT

- Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind oberhalb einer Höhe von 70 cm, bezogen auf die Fahrbahnoberkante, von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung oder ähnlicher Nutzung freizuhalten.
In diesen Flächen sind für die Eckgrundstücke an den Straßeneinmündungen Grundstückszufahrten unzulässig.
- Die Errichtung von Nebengebäuden gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO oberhalb der überbaubaren Flächen wird mit Ausnahme von Gebäuden, die für die Versorgung der Baugruben mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, ausgeschlossen.
- Nebengebäude und Garagen sind in Gestaltung und Material dem Hauptgebäude anzupassen.
- Die vorhandenen Eichen auf dem Flurstück 33/5 südlich der Straße Blocksberg, die eine Durchmesser von mehr als 10 cm in 130 cm Höhe aufweisen, sind als Solitärbäume zu erhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.3.1983.
Die örtlichkeitsbekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abhängig in der Bundesgesetzzeitschrift an 3.4.1983 erfolgt.
Wrist, den 5. Nov. 1993
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.4.1992 durchgeführt worden.
Wrist, den 5. Nov. 1993
Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.12.1991 nur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wrist, den 5. Nov. 1993
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 10.12.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zum Auslegung bestimmt.
Wrist, den 5. Nov. 1993
Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde als Begründung haben in der Zeit vom 1.12.1992 bis zum 13.12.1992 während folgender Zeiten:
1. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstermine von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 3.1.1993 in der Bundesgesetzzeitschrift an 3.4.1993 erteilt.
Wrist, den 5. Nov. 1993
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 21.4.1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Wrist, den 26.4.1993
Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.12.1992 geprüft. Das Ergebnis ist folgendes:
Wrist, den 5. Nov. 1993
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffr. 3) geändert worden. Dabei haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 1.12.1992 bis zum 13.12.1992 während folgender Zeiten:
1. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstermine von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 3.1.1993 in der Bundesgesetzzeitschrift an 3.4.1993 erteilt.
Wrist, den 5. Nov. 1993
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.12.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.12.1992 gebilligt.
Wrist, den 5. Nov. 1993
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 10.12.1992 durch den Kreis Steinburg genehmigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 14.12.1992 die Genehmigung erteilt, da es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Die geltend gemachten Rechtsvorschriften haben keinen Inhalt, da es sich um die örtlichkeitsbekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses handelt.
Wrist, den 3.2.1994
Bürgermeister
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Wrist, den 3.2.1994
Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.12.1992 örtlichkeitsbekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Festlegung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Hinweisen der Behörden sowie auf die von Entscheidungsbefugten (§ 44 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Inkrafttreten am 10.12.1992 in Kraft getreten.
Wrist, den 10.12.1992
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE WRIST ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEWERBE GEBIET BLOCKSBARG